

**Zeitschrift:** Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge  
**Band:** - (1858)  
**Heft:** 14

**Heft**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Schweizerische Kirchenzeitung

herausgegeben

N<sup>o</sup>. 14. Solothurn, einer katholischen Gesellschaft.

3. April 1858.

Die Schweizerische Kirchenzeitung erscheint jeden Samstag und kostet halbjährlich in Solothurn Fr. 3. 60 C., portofrei in der Schweiz Fr. 4. In Monatsheften, durch den Buchhandel bezogen, kosten 12 Hefte 4 fl. od. 2½ Rthlr.—Inserate werden zu 15 Cts. die Zeile berechnet.  
Verlag und Expedition: Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn.

## Die Anstellung der Geistlichen und das falsche Staatskirchentum.

(Mitgetheilt aus dem Bisthum St. Gallen. \*)

— \* Der Bischof ist der Hirte und Seelsorger seiner ganzen Diocese im eigentlichsten und strengsten Sinne. Er allein ist nach katholischem Glauben und Recht der Seelenhirte aller seiner Diocesanen. Er übt dieses Amt durch die von ihm gesendeten Seelsorger, die demnach seine Stellvertreter und Bevollmächtigten sind. Die Idee der Sendung von Oben ist die Grundlage, wie des Glaubens, so auch der Verfassung der katholischen Kirche, und dieser Idee bleibt sie bis in das Einzelne und Unterste treu. Die Sendung durch den Bischof macht den angestellten Priester erst zu dem, was er ist und sein soll; sie ist das entscheidende Moment in dieser Sache, und es ist darum von der größten principiellen und practischen Bedeutung für die Kirche, daß die Gesetzgebung diese Idee möglichst getreu wiedergebe.

Nach der heutigen Sachlage kommen bei der Anstellung der Geistlichen drei Dinge besonders in Betracht: 1) Erklärung der Wahlfähigkeit, 2) die Wahl selber, 3) die Bestätigung der Wahl. Es sind das eben so viele Differenzpunkte zwischen dem katholischen und staatskirchlichen Rechte, die hier kurz erörtert werden sollen.

### a. Concursprüfung und Wahlfähigkeitserklärung.

Die Verordnung des katholischen Großrathscollégiums des Kts. St. Gallen vom 20. November 1834 verordnet I. Abschn. Art. 5: Jeder Geistliche, der auf eine Pfründe

angestellt werden will, muß mit einer, von der eigens hier für aufzustellenden Prüfungscommission ausgefertigten Wahlfähigkeitsacte versehen sein. In Vollziehung dessen beschloß der katholische Administrationsrath unter dem 7. Nov. 1838: Art. 1. Für Prüfung der Geistlichen zu Ertheilung von Wahlfähigkeitsacten, und der Capuciner, für Zulassung zur Seelsorge, wählt der Administrationsrath eine Commission von drei Mitgliedern, frei, in oder außer seiner Mitte. In Art. 2 wird bestimmt: „Nach Maßgabe waltenden Einverständnisses mit der kirchlichen Oberbehörde im Canton, mag aber die Prüfungscommission für die Geistlichen und Capuciner gemeinsam so bestellt werden, daß drei Mitglieder vom geistlichen Rathe des Diocesanvorstandes und zwei vom Administrationsrathe gewählt werden. Die von solcher Commission vorgenommenen Prüfungen mögen auch die Bewilligung zur Seelsorge und die Admission begründen.“

Diesem gemäß ist dann die Commission zusammengesetzt worden; sie hat vor einigen Prüfungscommissionen anderer Cantone das voraus, daß sie eine gemischte, halb-bischöfliche ist, aber gemeinsam hat sie mit ihnen die Verkenning eines wichtigen kirchenrechtlichen Principes. Wie wenig Gewicht auf die Beziehung der geistlichen Oberbehörde gelegt wird, ist deutlich genug in den Worten ausgedrückt, „nach Maßgabe waltenden Einverständnisses mit der geistlichen Oberbehörde mag die Commission gemeinsam bestellt werden.“ Wenn also das Maß des waltenden Einverständnisses zufällig geringer werden sollte, so würde die weltliche Behörde von sich aus dem Bischöfe sagen, wer anstellungsfähig sei und nicht. Wie viel dagegen diese Prüfung zu bedeuten haben soll, sagen die Worte: „Die von solcher Commission vorgenommenen Prüfungen mögen auch die Bewilligung zur Seelsorge und die Admission begründen“; und ebenso die Bestimmung, daß auch die Capuciner dieselbe bestehen müssen. Die Capuciner haben weder Pfründen noch Anstellungen im Canton, sie sind nur zur Aushilfe in rein geistlichen Dingen, in denen sonst allerorts nur der Bischof erlauben und verbieten kann. Dennoch müssen auch sie diese Prüfung bestehen und es ist ihnen durch Verordnung vom 20. Nov. 1834, Art. 10: „das Aushilfeleisten

\*) Der gelehrte Verfasser hat sich die verdankenswerthe Aufgabe gesetzt, in diesen Blättern die Verirrungen des falschen Staatskirchentums bezüglich der wichtigsten Punkte des katholischen Lebens (welche mutatis mutandis, wie in St. Gallen, so beinahe in allen Cantonen der Schweiz vorherrschen) nachzuweisen; wir machen daher unsere Leser in allen Diocesen aufmerksam, diese zeitgemäßen Abhandlungen in ihrem innern Zusammenhange zu lesen; bis igt sind erschienen: I. Formelle Stellung der Kirche zur weltlichen Gesetzgebung (Nr. 5 der Kirchenzeitung), II. Das Priesterseminar (Nr. 12) und III. Die Anstellung der Geistlichen (in heutiger Nummer).

bei geistlichen Verrichtungen innert dem hiesigen Kanton untersagt", bevor diese Prüfung bestanden wird.

Also einerseits ist die kirchliche Theilnahme an der Prüfung nur zufällig und nicht wesentlich, andererseits ist die Prüfung so wichtig, daß ohne sie bestanden zu haben, geistliche Verrichtungen und Seelsorge nicht erlaubt sind. Was im vorigen Artikel über das Recht der Aufnahme in das Priesterseminar gesagt worden ist, hat seine Geltung auch in Bezug auf die Erklärung der Wahlfähigkeit. Der Bischof, als kirchlicher Oberhirt, als Träger der Kirchengewalt in seiner Diocese, ist einzig und allein befugt, zu erklären, wer für die katholische Seelsorge und für Uebernahme der Pfründen tauglich sei und nicht. Denn die Kirche ist die Lehrerin ihrer Gläubigen und wie sie allein sagen kann und sagt, was der Katholik glauben muß, so kann sie allein entscheiden, wer fähig sei, ihre Lehre in ihrem Namen zu verkünden. Die Kirche als Leiterin der Gläubigen, hat ihr Mandat nicht aus Menschenhänden empfangen, darum kann ihr auch Niemand vorschreiben, durch wen sie es dürfe vollziehen lassen. Mit einem Worte, es widerspricht der katholischen Anschauung vom Priester als einem Diener und Sendboten der Kirche; es widerspricht der Verfassung und immerwährenden Praxis der Kirche, wenn jemand anderer als die Kirche über die Fähigkeit eines katholischen Priesters für Anstellungen urtheilt. Die weltlichen Concurssprüfungen sind erst eine Erfindung des neuern Staatskirchenrechtes und sind nur auf zwei Standpunkten consequent und vernünftig, auf dem Standpunkte der reformirten Kirchenverfassung und der absoluten Staatsomnipotenz. Bei den Reformirten wird die Kirche von unten herauf gebaut, die Gemeinde ist das Ursprüngliche und der Prediger von der Gemeinde gesendet, damit er ihren Glauben vor ihr ausspreche, während der katholische Priester zu der Gemeinde gesendet wird. Es ist darum dort keine Verletzung des Principes, wenn Glieder der Gemeinde, d. h. Laien oder von Laien Gesendete über die Fähigkeit der künftigen Diener des Wortes urtheilen; katholischerseits dagegen liegt darin eine gänzliche Umkehr der natürlichen Ordnung. Das katholische Volk, die Gemeinde, in deren Namen administrationsrätliche oder kirchenrätliche Prüfungscommissäre fungiren, können nicht über die Fähigkeit derer erkennen, die zu ihm gesendet werden, so wenig der Schüler den Lehrer prüfen kann; es ist und bleibt das ein Recht und eine Pflicht der Kirche, resp. des Trägers der Kirchengewalt, des Bischofs. Wenn wir darum Administrations- und Kirchenräthe als Stellvertreter des Volks, der Gemeinde, betrachten, so möchte ihnen dieser Standpunkt bei den Reformirten ein hieher bezügliches Recht verleihen, nicht aber innert der katholischen Kirche. Eben so ist es, wenn wir diese Behörden von einer andern Seite

betrachten und sie als weltliche der kirchlichen gegenüber stellen. Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß die Staatstheorie, welche die Kirchengewalt als der weltlichen Macht untergeordnet betrachtet, eine unkatholische sei. Ebenso wenig kann ein Recht abgeleitet werden aus den Utilitätsrückichten, welche bisweilen geltend gemacht werden. „Das Volk oder der Staat und die Behörden haben ein Interesse daran, sagt man, wie die Geistlichen erzogen und gebildet seien.“ Aus diesem Interesse wird dann das Recht der Obergewalt und Prüfung gefolgert. Hingegen bemerkt die Denkschrift der oberrheinischen Bischöfe vom Jahre 1853, Seite 79: „Es ist ein juristischer Fehlschluß, daraus, daß der Staat ein gewisses Interesse dabei habe, ob die Geistlichen mehr oder weniger gut erzogen sind, ein Recht des Staates zu folgern, diese Erziehung selber zu leiten. Es hat der Staat auch ein Interesse, daß die häusliche Erziehung der Kinder gut sei und doch ist es noch nie einem Staate, sondern nur dem Socialismus eingefallen, den Eltern die väterliche Gewalt zu nehmen und dem Staate zu übergeben. Nun steht aber fest, daß die Kirche ein eben so heiliges und wohlbegründetes Recht hat, ihren Clerus zu erziehen, als die Eltern zur Erziehung ihrer Kinder haben.“

Man mag also die nichtbischöflichen Concurssprüfungen ansehen, von welcher Seite man will, so erscheinen sie als unkatholisch; sie sind ein natürlicher Auswuchs des Protestantismus und des falschen Staatskirchentums, auf katholischem Boden sind sie aber eine Schmarogerpflanze. Darum haben auch sämtliche Regierungen, die in neuerer Zeit zur Ordnung der kirchlichen Verhältnisse Hand geboten haben, sich dieses usurpirten Rechtes begeben. So überläßt es die württembergische Uebereinkunft, Art. 4, lit. c. dem Bischofe, „die Prüfungen für die Aufnahme in das Seminarium und für die Zulassung zu Seelsorgerstellen anzuordnen, auszuschreiben und zu leiten.“ In gleicher Weise ist es (mit Ausnahme einiger Schweizerkantonen) überall dem Bischofe überlassen, nach kirchlichen Grundsätzen über Tüchtigkeit und Fähigkeit seiner Cleriker zu entscheiden.

#### b. Wahl der Geistlichen — Collaturrechte.

Das freie Verleihungsrecht der Beneficien ist ein unmittelbarer Ausfluß der bischöflichen Jurisdiction. Das Patronat- oder Collaturrecht ist nur eine Ausnahme von der Regel, eine Vergünstigung, welche die Kirche aus bestimmten Ursachen diesem oder jenem zugestanden hat. Dieses Patronatrecht begündet nur das Recht des Vorschlages, der Präsentation auf ein Beneficium, die Collatur, d. h. die Uebertragung des Officiums mit dem Rechte auf Genuß des Beneficiums und die Ertheilung der Befugniß zu den mit dem Beneficium verbundenen seelsorglichen Verrichtungen steht immer und unbedingt bei dem Bischofe. Die Frage nun, welche

in St. Gallen practisch ist und, wie sich zeigen wird, vom Standpunkte des Staatskirchenrechtes auf uncanonische Weise gelöst wurde, ist die, wie Patronatrechte übertragen werden können. Die Kirche hat auch für diesen speciellen Zweig ihres Rechtes positive Gesetze, welche im vorliegenden Falle so viel als gar keine Beachtung gefunden haben. Der leitende Grundsatz für die kirchlichen Gesetze ist der, daß das Präsentationsrecht eines Dritten nur exceptionelle Begünstigung ist. Die Rechtsvermuthung spricht immer für das freie Verleihungsrecht des Bischofs, darum muß der Collator seine Rechte in jedem speciellen Fall aus einem bestimmten Rechtstitel nachweisen, z. B. aus einem Privilegium, Vorbehalt bei der Foundation, Vererbung u. dgl. Dieser Rechtstitel kann, weil er eine besondere Vergünstigung ist, nur im Einverständnisse mit dem Bischofe auf andere übertragen werden, wo dieses unterbleibt, fällt mit dem Absterben der begünstigten Person oder Familie oder Corporation das Recht wieder an den Bischof, als den ursprünglichen Inhaber zurück. Nach diesem Rechtsgrundsätze haben die Patronatrechte der Klöster St. Gallen, Pfäfers und Schänis, welche sich auf die meisten St. Gallischen Pfründen erstrecken, mit dem Aufhören der drei Stifte ebenfalls aufgehört, und der Bischof hat nach canonischem Rechte die *collatio libera* in den betreffenden Gemeinden. Ansprüche Dritter haben nur dann Gültigkeit, wenn diese den Beweis leisten können, daß sie auf canonisch-erlaubtem Wege zu ihrem Rechte gelangt sind, wie z. B. wenn Jemand mit einem Gute das nachweisbar darauf habende Patronatrecht (*jus patronatus reale*) rechtmäßig erwerben könnte.

Ohne nun auf diese Bestimmungen irgendwelche Rücksicht zu nehmen, zog die weltliche Regierung bei der Aufhebung der genannten Stifte mit dem Klostervermögen zugleich alle Patronatrechte derselben ohne Unterschied an sich. Die des Stiftes St. Gallen wurden 1814 zur Ausübung dem katholischen Administrationsrathe überlassen. Bei der Aufhebung des Klosters Pfäfers 1838 wurden ebenfalls alle Patronatrechte rückhaltlos dem Kleinen Rathe zuerkannt. Diese Collaturrechte, welche auf uncanonische Weise in die Hände des Kleinen Rathes und Administrationsrathes gekommen waren, wurden auf eben so willkürliche Weise dem Volke übermittlelt. Das Gesetz vom 14. Juni 1842 bestimmt nämlich in Art. 1: „Die Pfarngemeinden im Kanton sind berechtigt, die dormalen nicht schon in ihren Händen liegenden Collaturrechte durch Loskauf oder auf dem Wege der Schenkung an sich zu bringen.“ Ohne darauf einzugehen, wie die Festsetzung einer Loskaufsumme für Patronatrechte mit den kirchlichen Gesetzen harmoniren, welche eine derartige Veräußerung oder Aneignung solcher Rechte an mehr als einer Stelle als Simonie auffassen,

wollen wir nur hervorheben, wie ungerecht und willkürlich dieses Gesetz die Rechte auswärtiger Patrone antastet, welchen gegen ihren Willen ihr gutes Recht von Gesetzes wegen aus den Händen gewunden werden kann. Das Gesetz vom Jahre 1850 läßt die Collaturrechte der ehemaligen Klöster St. Gallen und Pfäfers gratis an die Gemeinden übergehen.

Die St. Gallischen Gesetze behandeln nach dem Angeführten die Patronatrechte als Dinge rein weltlicher Natur, welche die Kirche und ihre Gesetze nicht näher angehen. Das bürgerliche Gesetz kann den Wahlmodus der Geistlichen nach Gutfinden normiren, wie die Wahl der weltlichen Beamten durch das Gesetz beliebig so oder anders geordnet werden kann. Dieses tritt besonders hervor bei der Devolution des Wahlrechtes. Wenn der Collator sein Recht nicht innert einer bestimmten Zeit benutzt, oder wenn er dasselbe ungesetzlich braucht, so soll der Bischof als *collator ordinarius* eintreten. Das ist kirchliches Gesetz. Das St. Gallische Collaturgesetz dagegen bestimmt in Art. 8: „Alle und jede Collaturrechte sind von den Pfarngemeinden selbst auszuüben und dürfen mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo eine Gemeinde wegen unbefugter Zögerung, die Pfründe zu besetzen, das Wahlrecht für den gegebenen Fall verwirkt, unter keinem Vorwande an wen immer abgetreten oder zur Ausübung übertragen werden.“ In den Fällen, wo die Gemeinden das Wahlrecht verlieren, devolvirt dasselbe an den Administrationsrath. Die Anschauung der Kirche ist damit factisch in ihr Gegentheil umgekehrt. Statt daß der Bischof *collator ordinarius* ist, dessen Rechten gegenüber die Präsentationsrechte Ausnahmen bilden, ist die Ausnahme als Grundsatz festgestellt, und es ist gesetzlich unmöglich gemacht, daß die kirchliche Regel auch nur als Ausnahme, sei es durch Cession oder Devolution, vorkommen könnte, weil der Collator nicht zu Gunsten des Bischofes auf seine Wahl verzichten kann. Es möchte nun allerdings seine großen Schwierigkeiten haben, wenn man diese Angelegenheit nach der Strenge des Kirchen-Gesetzes ordnen wollte; wir glauben jedoch, daß die kirchlichen Forderungen bei einer allfälligen Verständigung nicht allzu rigoros lauten würden; die Kirche war von jeher bereit, den gegebenen Verhältnissen soweit Rechnung zu tragen, als es ohne Verletzung ihrer unabänderlichen Grundsätze möglich war; nur das hat seine Richtigkeit: So lange weltliche Behörden derartige Angelegenheiten einseitig von sich aus ordnen wollen, ohne Verständigung mit der Kirche und zwar auf eine Weise, welche uralten Kirchengesetzen widerspricht, so lange kann von einem rechtlichen Bestande der Kirche keine Rede sein.

#### c. Placet bezüglich der Pfrundwahlen.

Nach dem gemeinen Rechte haben sich mit der Wahl der Geistlichen einzig der Collator und der Bischof zu be-

fassen. Wie jede andere tolerirte Gesellschaft in der Wahl ihrer Verwaltungs- und Vollziehungsangestellten frei ist, so um so mehr die Kirche, wenn sie als Kirche anerkannt ist. Der Staat hat sich auch um diese Sache bekümmert in der Ertheilung des Placets für die Pfrundwahlen. Diese Erfindung des falschen Staatskirchenrechtes besteht darin, daß die Wahl auf eine Pfründe von der Regierung genehmigt sein muß, ehe sie Gültigkeit erlangt und vollzogen werden darf. Vor Erlaß des confessionellen Gesetzes von 1855 hatte die Placetertheilung den Sinn einer Erklärung, daß die Wahl den gesetzlichen Forderungen entspreche. Das angeführte confessionelle Gesetz, Art. 12, erkennt dem Kleinen Rathe die Ausübung des Obergewichtsrechtes über die Geistlichkeit beider Confessionen zu und dieses involvirt nach dem angeführten Artikel ein unbedingtes Placetirungsrecht auch für die Vicariate, in der Art, daß das Placet nach Gutfinden ertheilt oder verweigert werden kann. Selbst das ertheilte Placet kann ohne Richterspruch wieder entzogen werden. Damit ist ein wesentlicher Theil der bischöflichen Befugnisse auf die weltliche Regierung übertragen. Sie ist es jetzt, welche in letzter Instanz aburtheilt über Würdigkeit der Geistlichen und über ihre Anstellung unbeschränktes Entscheidungsrecht hat. Diesen Gesetzesbestimmungen gegenüber läßt sich die neueste bischöfliche Denkschrift, S. 27, also vernehmen: „Hat unwidersprechlich nach der Lehre des katholischen Glaubens Christus in der Verfassung seiner Kirche die Bischöfe als Nachfolger der Apostel eingesetzt und ihnen im geistlichen Gebiete des Glaubens und der Sitten die volle Regierungsgewalt und Gerichtsbarkeit über Priester und Laien übergeben, haben die Priester ihre geistliche Amtsgewalt von dem Bischöfe erhalten und als Mitgehilfen desselben in seinem Namen und mit seiner Vollmacht auszuüben, so kann das Obergewichtsrecht über das amtliche Leben und Wirken der Geistlichen nach göttlichem Rechte nur demjenigen zukommen, von dem sie ihre Sendung und Gewalt für ihre Amtsverrichtungen erhalten haben; es kann nur dem rechtmäßigen Bischöfe und nicht der weltlichen Staatsbehörde zukommen. Denn nicht zu den Staatsbeamten, nur zu den Aposteln und ihren Nachfolgern, den Bischöfen der Kirche, sprach der Herr: Gehet hin, lehret die Völker. Nicht einer weltlichen Behörde, nur den ausgewählten Aposteln gab er die Vollmacht: Weidet meine Lämmer, weidet meine Schafe, nur ihnen und ihren Nachfolgern verlieh er die Gewalt, zu binden und zu lösen. — Die katholische Kirche ist demzufolge keine Staatsanstalt, ihre Kirchenämter sind keine Staatsämter, ihre Pfarrherren keine Staatsbeamtete, die irgend einen Theil der weltlichen Regierungsgewalt in ihren Amtskreisen auszuüben haben, woraus etwa ein solches Obergewichtsrecht

der Staatsbehörde über das amtliche Wirken der Priester abgeleitet werden könnte, nein, die katholischen Pfarrstellen sind Kirchenämter, die Pfarrherren — Kirchendiener, nicht vom Staate, von der Kirche allein haben sie die Gewalt zur Ausübung ihrer heiligen Amtsverrichtungen erhalten, für diese können sie darum auch nur ihrer Kirchenobern und mit Nichten den Staatsbehörden verantwortlich sein. Das neue Obergewichtsrecht des Staates über die Priester in ihrem amtlichen Wirkungskreise steht demnach mit der bestimmten Verfassung der Kirche im grellsten Widerspruche.“

Das unbedingte Placetirungsrecht enthält gleichzeitig ein Unrecht gegenüber den Rechten des Collators. Dieser ist mit seiner Präsentation so lange im Rechte, als nicht erhobene Thatsachen den Präsentirten als unzulässig darstellen. Die Regierung kann keine Wahl eines weltlichen Angestellten oder Beamteten von dem Standpunkte aus genehmigen, oder nicht genehmigen, ob der Gewählte genehm sei oder nicht, sie muß den Willen der Wähler respectiren, bis etwas Thatsächliches positiv gegen denselben spricht; um so unnatürlicher und ungerechter erscheinen derartige Eingriffe in die Rechte Dritter auf einem Gebiete, welches außer dem Bereiche staatlicher Wirksamkeit steht.

Dieses Placet erklärt sich nun entweder aus einem Systeme des Mißtrauens, nach welchem der Staat die Kirche als gefährliche Gegnerin nie genug controliren und bevogten zu können glaubt, oder aus jener Staatstheorie, die Cultus und Kirche als Departemente der Staatsverwaltung betrachtet, wo dann selbstverständlich die hoheitliche Genehmigung den Ausschlag gibt. Wenn der Staat sich mit den Geistlichen überhaupt abgeben zu müssen glaubt, so kann er sie in erster Linie einfach als Staatsbürger behandeln. Er ist in diesem Falle berechtigt, sich um ihre bürgerlichen Eigenschaften zu bekümmern, aber nicht in anderer Weise, als bei jedem andern Bürger. Wenn aber der Staat etwas mehr will, wenn er Einsicht oder Berücksichtigung bezüglich der kirchlichen Stellung, resp. Anstellung des Geistlichen verlangt, so greift er in ein Gebiet hinein, welches ihm Jahrhunderte lang verschlossen war, und welches ihm auch heute noch rechtmäßig nur durch eine Uebereinkunft mit der Kirche geöffnet werden kann. Es handelte sich da nicht mehr um Rechte des Staates, sondern um Concessionen der Kirche. Es ist jedoch, wenn nur die kirchlichen Grundsätze gewahrt sind, keineswegs unzulässig, daß den billigen Wünschen der weltlichen Obrigkeit Rechnung getragen werde. Ein derartiges Zugeständniß findet sich auch in der württembergischen Uebereinkunft dahin gehend, „daß der Bischof kirchliche Pfründen niemals an Geistliche verleihen wird, welche aus erheblichen und  
(Siehe Beiblatt Nr. 14.)

auf Thatsachen gestützten Gründen der königlichen Regierung in rein bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig sind." Damit ist die Willkür ausgeschlossen und doch hat der Kaiser, was er nur wünschen kann.

**Wochen-Chronik.** — \* Was wird aus den **argauischen Kirchenconflicten** werden? So fragt ist manches besorgte Gemüth, nicht nur im Argau, sondern im ganzen Schweizerland. Für die Katholiken, geistlichen und weltlichen Standes, ist die Antwort schon gegeben: „Thun wir unsere Pflicht und stellen wir den Erfolg getrost Gott anheim!“ Auf die Charwoche folgt das österliche Alleluja.

— \* Aus der **innern Schweiz** schreibt man uns über die gleichen Fragen folgende Antwort:

„Der selige Chorbherr Geiger sagte oft: „Gott braucht nie und da einen bösen Menschen als Ruthe. Hat er die Ruthe gebraucht, so streift er sie ab und wirft sie in's Feuer.“

„Napoleon I., als er sich an Pius VII. vergriff, hat sich seinen Kopf am Felsen Petri zerschlagen und auf Helena die Kirchenstürmerei gebüßt: auch die gegenwärtigen Kirchenstürmer, welche Papst Pius IX. zu Mißhebedispensen zwingen wollen, werden sich am Felsen Petri brechen.“

„Wehe der Welt um der Aergernisse willen! Denn es müssen Aergernisse kommen, wehe aber dem Menschen, durch welchen Aergerniß kommt!“

— \* **Bischof Chur.** Sr. Heil. Pius IX. hat im öffentlichen Consistorium vom 18. März den Hochw. Hrn. General-Vicar, Albrecht v. Haller, zum Bischof von Carran, mit der nächsten Bestimmung als Coadjutor des Hochw. Hrn. Bischofs von Chur proklamiert. Der neugewählte Bischof i. p. Dr. Theol. Alb. v. Haller ist der Sohn des berühmten Verfassers der Restauration der kath. Staatswissenschaft, Karl Ludwig, stammt aus der Stadt Bern, trat als Officier in die piemontesische Armee, bekehrte sich zur kath. Religion, machte in Rom seine höhern theologischen Studien, wirkte dann als Secretär bei der apostol. Nunciatur in der Schweiz, sodann als Pfarrer von Galgenen, bischöfl. Commissarius und Dekan des Zürich-Marchkapitels in ausgezeichnete Weise im Kanton Schwyz, wo ihm in Anerkennung seiner Verdienste vom Großen Rath einstimmig das Ehrenbürgerrecht erteilt worden war und wurde sodann vom Hochw. Bischof von Chur als Generalvicar nach Chur berufen.

Bekanntlich hatte der Hochw. Hr. Bischof von Chur schon seit längerer Zeit gewünscht, daß sein Generalvicar Hr. v. Haller ihm in genannter Eigenschaft an die Seite gegeben werden möchte, und hatte hiefür beim heil. Stuhle

selbst die erforderlichen Schritte gethan. Der neuernannte Hr. Coadjutor bleibt in seinem bisherigen Wirkungskreise mit dem Unterschiede, daß er nunmehr mit höherem Character und höherer Autorität ausgerüstet ist.

— \* **St. Gallen.** Wohin das Mißschulwesen führt, zeigt der Umstand, daß das Miß-Land-schullehrer-Seminar nun auch einen Protestanten zum Director erhalten hat, so daß Rector und Director Protestanten sind. Sind das nun die verheißenen „katholischen Größen?“ Abermal ein Beweis, wie rücksichtslos gegen das katholische Volk und die katholischen Landesbehörden man im Mißschulrath verfährt, dreinfahrt und fortfahrt. Aber man hat Unrecht, daß man auf solche Dinge wiederholt hinweist, weiß man ja schon lange her, daß die Reformirten nur unter Bedingung ihrer ausschließlichen Herrschaft und Leitung an einer s. g. gemeinsamen Schule Antheil nehmen. Und hiezu, zu solcher Zernichtung und Hintenansehung jeder Vertretung katholischer Interessen, jedes Einflusses einer katholischen oder paritätischen Leitung sollen die Katholiken, welche jährlich gegen Fr. 40,000 daran bezahlen, während die Protestanten beinahe nichts leisten, schweigen oder gar ihren Beifall bezeugen! Was würden die Reformirten in der gleichen Lage und Stellung sagen und thun!

— \* Endlich haben die Aufräumer und Mißmascher ihre Larve abgezogen. Der „Bote am Rhein“ sagt nun ohne Rückhalt: „Jene Kirche aber (die katholische „nämlich), die alle Vernunft und alle Freiheit „verdammt, dem krasssten Absolutismus huldigt, die keine Seelsorger, sondern nur Priester-soldaten will, die nach dem Willen eines „Einzigen tanzen, die das Werk des ächten Jesuitismus ist, jene Kirche paßt nicht für unser Volk, für „unsere Einrichtungen mehr: ohne des Landes Wohl „zu gefährden, können ihre Geseze nicht mehr „gut sein.“

„Ein solcher Geistlicher verdient den Namen „Schweizer“ nicht; er ist ein Ultramontaner, „weil er jenem Regiment, das alle Völker in „Knechtschaft bringen will, huldigt; er hat ver-gessen die Worte: „an's Vaterland, an's „theure, schließ dich an!“ und verdient darum die „Achtung des Volkes nicht mehr.“ Das ist offen und klar gesprochen!

— \* **Freiburg.** (Brief.) **R. P. de Ravignan**, der große französische Kanzelredner, um dessen Sarg das ganze gebildete Paris, wie ehemals um seine Kanzel, sich jüngster Tage scharte, war auch unserm schweizerischen Vaterland nicht fremd. Als die Juli-Revolution in Paris tobte, und das Haus von St. Acheul, in welchem bloß für die Scho-

lastiker der Gesellschaft Jesu Aufenthalt bewilligt war, durch wilde Motten verwüftet wurde, versuchte der junge P. Ravignan, dem hier der Lehrstuhl der Theologie anvertraut worden, dieselben zu beschwichtigen, erhielt aber durch einen Steinwurf eine Stirnwunde. Das Scholasticat wurde nun nach Brigg im Wallis versetzt und P. Ravignan ebenfalls. Er bewohnte daselbst ein großes kaltes Zimmer ohne alle Beheizung. Nach mehreren Wintermonaten erlag er, ohne je eine Klage laut werden zu lassen, der ungewohnten Kälte, und fiel in eine schwere Krankheit. Jetzt erst kam es an Tag, was er gelitten hatte. — Auch das große Noviciat machte P. Ravignan in der Schweiz und zwar in Stäfiß, Kt. Freiburg. Mit den tiefen theologischen Kenntnissen verband er eine vorzügliche Gewandtheit, die Exercitien nach der Anleitung des hl. Ignatius zu geben, daher er gewöhnlich beauftragt wurde, die verschiedenen geistlichen Uebungen mit den jungen Jesuiten vorzunehmen. So kam, als die Jahre seines Professorats vorüber gegangen, während seinem dritten Probejahre, auch in Stäfiß an ihn der Auftrag, seinen Probegefährten die großen Exercitien eines vollen Monats zu geben. Hier, in Stäfiß, war es auch, wo der große Redner mit den Erstlingen seiner ausgezeichneten Beredtheit ein größeres Publicum erbaute. *Have!*

— \* **Luzern.** (Brief v. 31.) Unsere letzte Romfahrt war eine der erhabensten, die seit vielen Jahren gefeiert wurden. Es ist dieses Fest eigentlich ein Jubiläumsfest mit Jubiläumssablaß für die frommen Gläubigen während drei Tagen. Eine große Menge Leute fanden sich namentlich am ersten und zweiten Tage ein, am 24. und 25. März, weniger Wallfahrter waren es am letzten Tage. Die Festpredigt am 24. März hielt der Hochw. Hr. Commissar Winler, er wählte den sehr passenden aber populär schwierig zu behandelnden Ablass zum Gegenstand, er sprach nach seiner Weise ebenso klar als salbungsvoll und behandelte das Wesen, die Wirkungen und den Nutzen des Ablasses in einer vortrefflichen Predigt; die ganze große Hofkirche war dicht gedrängt angefüllt von Zuhörern und eine lautlose Stille herrschte durch die ganze mehr als eine Stunde dauernde interessant. Predigt, die gewiß heilsame Wirkungen haben wird. Gott gebe es.

In sehr anerkennenswerther Weise hat der löbl. Stadtrath von Luzern den für Heiligung des Sonntags wichtigen Beschluß gefaßt, daß an Sonn- und höhern Festtagen das Kaufhaus (Suft) von Morgens 6 Uhr an den ganzen Tag geschlossen bleibe. Wenn nun die Kauf- und Kramläden ebenso geschlossen würden, so würde dem Gebote Gottes und dem Wunsche unsers Hochwst. Bischofs einigermaßen genug gethan. Hoffen wir, es werde auch noch kommen.

Art läßt nicht von Art; unser kirchenfeindliches Tagblatt kann nicht aufhören, streng jedes katholische Leben und die Träger desselben zu bekritteln: So ist wieder im aargauer Kirchenstreit. Die Fabel vom Lamme und vom Wolfe wiederholt sich doch gar oft im Leben, und das genannte Blättlein meint immer das Lamm unten und nicht der Wolf oben trübe das Wasser. Das gleiche Blättlein sucht auch immer und überall dem Pius-Verein verächtliche Seitenhiebe zu versetzen; bisher hat sich der Pius Verein toleranter und edler benommen, als die ganze freisinnige Sippschaft des Unglaubens, wir wollen hoffen auch in Zukunft.\*)

— \* **Baselland.** (Brief.) Auch im katholischen Baselland zeigt sich dieselbe Mührigkeit für Beibehaltung der Feiertage wie im Aargau; auch dort ist man empört, daß die Regierung ohne Wissen und Willen des Volkes beim Hochwst. Bischof auf Verlegung der Feiertage gedrungen hat; auch dort feierte das Volk wie bisher. — Wie steht es da mit der Behauptung des Schweizerboten, daß der Eifer des katholischen Volkes nicht Herzenssache sei?

— \* **Aargau.** Trotz der ungünstigen Stimmung, welche die Eheverfündungs-Verordnung und die Feiertags-Angelegenheit bei der großen Mehrheit der Geistlichkeit und des Volkes hervorgerufen hat, scheint Hr. Augustin Keller noch keines Bessern belehrt zu sein; im Gegentheil, in seinem jüngsten „Schweizerboten“ reizt er auf, die Strafverordnung streng gegen die Geistlichen Hand zu haben und auch die Ofter- und Pfingstfeiertage, sowie später noch andere katholische Feiertage aufzuheben. Aus diesem Gebahren scheint uns hervorzugehen, daß von Seite des „Knöpfsteckens“ kein vernünftiges Eintreten zur Beruhigung der von ihm muthwillig hervorgerufenen „Aufreizung“ zu erwarten ist, im Gegentheil, er scheint noch mehr reizen zu wollen. Hieraus werden die Katholiken, geistlichen

\*) Dem „Tagblatt“ sind wir eine Berichtigung schuldig. In der vorletzten Nr. der „Kirchenzeitung“ machte ein Correspondent von Luzern — über den Armenverein berichtend — dem hiesigen „Tagblatt“ zum Vorwurf, daß es, da es doch alle Weiberklatschereien wisse, nicht oder nie etwas Gutes von diesem Vereine zu berichten wisse, wahrscheinlich weil ein Geistlicher an der Spitze desselben stehe etc. Nun aber hat das „Tagblatt“ in seiner Nr. vom 19. März über den Armenverein, über seinen Gottesdienst und seine Generalversammlung umständlich, richtig und überhaupt in einer Weise referirt, womit Jedermann vollkommen zufrieden sein konnte. Ueberdem nimmt das Tagblatt, wie wir vernehmen, alle Annoncen für den Armenverein immer unentgeltlich auf, die gleiche Druckerei druckt auch je das zweite Jahr den Jahresbericht des Armenvereins ganz gratis. Mit dieser Berichtigung wird der Correspondent der Kirchenzeitung um so mehr einverstanden sein, da er seine fragliche Einsendung schon vor dem Druck (sobald er das „Tagblatt“ vom 19. März gelesen) zurückziehen wollte, was aber uns nicht mehr möglich war. (Die Redaction.)

und weltlichen Standes, im Aargau entnehmen, daß sie 1) einmüthig (ohne Rücksicht auf politische Farbe) zusammenstehen müssen, um durch alle gesetzlichen Mittel das Recht der Gewissensfreiheit zu wahren, 2) daß sie auch ihre protestantischen Mitbürger zu belehren haben, wie Protestanten und Katholiken das gleiche Interesse haben, sich gegen den „Knöpfli-Stecken“ zu sichern und 3) daß die Führer und das Volk im katholischen Landestheil sich besonders sorgfältig jeden ungesetzlichen Schrittes zu enthalten haben und namentlich sich durch die kirchenfeindlichen Aufreizungen nicht in eine Schlinge jagen lassen, um dem „Knöpfli-Stecken“ keinen Vorwand zum „Dreinschlagen“ zu gewähren.

— \* Auch in Luzern faßt man die Lage von gleichem Gesichtspunkt auf; die Luzerner-Zeitung gibt darüber folgende Winke: „Wir vernehmen durch unser „Tagblatt“, daß Hr. Schleuniger im Kt. Aargau eine „Feiertags-Agitation“ beabsichtigte. Um Vergebung! den Lesern die Sachen nicht verkehrt mitgetheilt. Die Agitation ist schon da und wer sie gemacht hat, ist nicht Schleuniger, sondern Keller, der mit den scharfen Nägeln seiner Klosteraufhebungs-Ringer nach recht diktatorischer Art in den Herzen der Katholiken herum wühlt, so daß ganze Gemeinden wie ein Mann aufstehen und sich gegen seine Eheverkündigungs- und Feiertags-Gesetzzwingereien auflehnen. Dieser Keller und kein anderer macht die Agitation.“

„Man sollte fast glauben, sie werde beabsichtigt und es liege etwas im Plan, um irgend wo wieder angreifen zu können, so eine Organisation von Aufmarsch, Sturmläuten u. dgl., wo die „Männer des Gesetzes“ hinter Allen stecken, die Opfer vorschreiben um loszuschlagen und mit Bajonetten erzwingen zu können, was aus Mangel an Rechtsgründen und Volkswillen, nicht zu erzwingen ist. Die Zwingereien in St. Gallen, die muthwilligen Militäraufgebote auf den hl. Ostertag, die Dictationen in rein kirchlichen Angelegenheiten im Kt. Aargau ab Seite bekannter Kirchenstürmer, Alles für Sachen, die weder nothwendig sind, noch von Jemanden anderst als von s. g. Aufräumern begehrt sind, stimmen nur zu Muthmaßungen, die uns wünschen lassen, daß die Katholiken im Aargau klug sein möchten.“

— \* **Thurgau.** Wie der St. Josefstag so wurde ebenfalls das Fest Maria-Verkündigung feierlich begangen. Die Kirchgemeinden beschloßen, beide Feste auch zukünftig zu feiern. Von der Dispense bezüglich der Patronatsfeste wollen auch hier die Gemeinden keinen Gebrauch machen. So zeigt sich im Aar- und Thurgau die gleiche Anhänglichkeit des Volkes an seine Festtage.

**Ausland.** — \* **Rom.** Se. Heil., Papst Pius IX., hat die in ihrem Bau gedeihlich voranschreitende neue Klo-

sterkirche Neu-Wettingen zu Mehrerau mit einem zierlich gearbeiteten Kelch bedacht.

— Was die Thätigkeit unserer Gelehrten und Literatoren betrifft, so sind wir in letzterer Zeit um manches gediegene Werk über kirchliche und profane Gegenstände bereichert worden. Es freut mich, hierüber zu erwähnen daß P. Passaglia, dessen gefährdete Gesundheit sich wieder bedeutend gebessert hat, die Herausgabe der Werke des Petavius fortsetzt. Der erste Band ist bereits erschienen und in der gelehrten Welt beifällig aufgenommen worden. — P. Secchi, Ordensgenosse des Vorgenannten, Roms weltberühmter Astronom, beschäftigt sich inzwischen mit der Einrichtung des magnetischen Observatoriums, für welches der h. Vater erst unlängst einen Beitrag von 500 Scudi, gespendet. P. Garrucci betreibt seine epigraphischen Forschungen, welche die Aufmerksamkeit der gelehrten Welt Europa's, besonders Frankreichs in so hohem Grade auf sich lenken. Schließlich sei hier noch erwähnt, daß P. Theiner, ungeachtet der von ihm übernommenen und bereits in drei prachtvollen Folianten bis auf Gregor XIII. gelangten Fortsetzung der Annalen des Baronius, ein für die Kirchengeschichte der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts sehr bedeutsames Werk in Angriff genommen hat — eine Sammlung der von der römischen Curie ausgegangenen Actenstücke bezüglich der kirchlichen Angelegenheiten Frankreichs von 1789—1798. All diese Actenstücke sind in einer Urkundensammlung der vaticanischen Bibliothek enthalten, welche die Aufschrift führt: *De pietate Sanctae Sedis erga Galliam.*

**Neapel.** Den barmherzigen Schwestern im Königreich Neapel fehlte es bis jetzt an einem Mutterhause. Nun werden sie in den Besitz eines großen, geräumigen Hauses kommen und dort ein Noviciat errichten, welches sicher das Aufblühen und die Ausbreitung des Ordens befördern wird. König Ferdinand hat zum Ankauf dieses Hauses persönlich eine Gabe von 24,000 Ducaten gespendet. Diesem schönen Beispiele ist der Damenverein zu Neapel gefolgt und hat einen Beitrag von 14,000 Dukaten unterzeichnet.

**Lombardei.** Verona. Das hiesige städtische Gymnasium ist durch allerhöchstes Decret den Vätern Jesuiten übergeben worden. So ist ein inniger Wunsch aller guten Bürger erfüllt, welche nichts sehnlicher wünschten, als ihre Söhne jenen frommen Vätern, die sich immer und überall durch ihren Eifer für die Erziehung der Jugend in der Frömmigkeit und in den Wissenschaften auszeichneten, anvertrauen zu können.

**Griechenland.** Athen hat eine prächtige russische, zierliche englische, viele griechische Kirchen; allein die Katholiken, die nicht in des Königs Kapelle Platz finden, beten in einer ehemaligen türkischen Badezelle, die Kapelle im bischöflichen Palast ist auch nicht Allen zugänglich, und



die große Kirche, für welche schon so viel gesprochen und gesammelt wurde, erhebt sich nicht über den Boden, worauf sie gegründet ist.

### Schweizerischer Pius-Verein.

Verdankung für den Jahresbeitrag von den Ortsvereinen der Stadt Solothurn, Wohlhusen (Kt. Luzern) und der Stadt Bern.

Orts-Vereine haben sich gebildet:

Bisthum:	Kanton:	Ort:
Basel.	Luzern.	Münster.
Basel.	Luzern.	Willisau.

**Personal-Chronik. Ernennungen.** [St. Gallen.] Die Kirchengenossenversammlung von St. Gallenkappel wählte letzten Sonntag den Hochw. Hrn. Pfarrer Jos. Landtwing von Zug, derzeit in Gähwyl, einstimmig zu ihrem Pfarrer. — [Wallis.] Die seit Monaten verwaiste Pfarrei Gampel hat in der Person des Hochw. Hrn. Alex. Jost wieder einen Hirten erhalten.

† Todesfälle. Samstag den 20. d. ist Hochw. Hr. Beul, gewesener

Pfarrer von Eschenbach, in Lachen gestorben. — [Bern.] Den 30. März starb in Delsberg Hochw. Hr. G. H. Parrat, Exprincipal des Collegiums daselbst, in dem hohen Alter von 93 und einem halben Jahre.

Zur Nachricht. Einige Einsendungen sind für die heutige Nummer zu spät eingelangt.

Von der leichtfaßlichen, von Pfarrer J. Schnorr herausgegebenen

### Erklärung des Deharbe'schen Katechismus,

ein Handbuch für Seelsorger und Lehrer, sowie zum Selbstunterricht mit vielen Beispielen und Gleichnissen (Würzburg, Stahel's Verlag), ist nun der II., 37 Bogen starke Band, die Gebote enthaltend, vollständig erschienen und dem Versprechen getreu, gleich dem I. Bande um Fr. 3. 45. Den III. Band (Schluß des Werkes), welcher noch in diesem Jahre erscheint, erhalten die verehrlichen Subscribenten ebenfalls um Fr. 3. 45; nachdem jedoch dieser Schlußband erschienen sein wird, hört der

bis dahin fortbestehende Subscriptionspreis

auf und tritt der erhöhte Ladenpreis ein, indem dasselbe umfangreicher wird, als vorausbestimmt war.

Vorräthig in der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn.

In der Herder'schen Verlagshandlung in Freiburg ist soeben erschienen und in der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn vorräthig:

## Das Buch Tobias,

übersetzt und erklärt von Lic. Fr. Heinrich Neusch, Privatdocent der Theologie an der Universität zu Bonn.

Mit Approbation des Hochw. Hrn. Erzbischofs von Freiburg. — Preis Fr. 2. 60 Cts.

Alle Beurtheilungen dieses Werkes, welche bis jetzt erschienen sind, sprechen sich sehr günstig darüber aus; wir führen davon an: Katholische Literaturzeitung, 1857, No. 41; Schlesi'sches Kirchenblatt, 1857, No. 52; Zion, katholische Blätter für Literatur, 1857, No. 42; Rottenburger katholisches Kirchenblatt, 1857, No. 2.

### Lehr- und Gebetbuch als passendes Communiongeschenk!

In der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn ist soeben erschienen:

## Der geistliche Führer auf dem Wege zum Himmel.

Kurzgefaßtes katholisches Lehr- und Gebetbuch von einem Geistlichen des Bisthums Basel.

Mit bischöflicher Approbation.

Duzendweise das Exemplar 70 Cts. gebunden und das 13. gratis.

Dieses neue Lehr- und Gebetbüchlein ist in sehr gefälligem Format gedruckt und 380 Seiten stark. — Der Verfasser sagt in der Vorrede: „Erwarte indessen nicht, fromme Seele! daß dir damit etwas Außerordentliches angeboten werde. Du wünschest aber auch nichts anderes, als die reine Lehre der katholischen Kirche, die dir hier, deinen verschiedenen Verhältnissen und Umständen angemessen, kurz und einfach, herzlich und wohlgemeint mitgetheilt, und mit vielen, großentheils den schönen, sinnreichen und salbungsvollen Kirchengebeten selbst verbunden wird. Theilweise auch dem Inhalte, doch mehr der äußeren Form oder Eintheilung nach, liegt diesem Buche das bekannte Lehr- und Gebetbüchlein für meine Pfarrkinder zu Grunde, dem aber aus verschiedenen Gründen eine fünfte Abtheilung in gleichem Sinne und Geiste beigelegt wurde. Die Absicht dieses Buches ist schon in seinem Titel bestimmt und deutlich ausgesprochen, die keine andere ist, als den Wanderer auf seiner Pilgerreise in der Heiligung des Tages, der Woche, des Monats und des Kirchenjahres und in den verschiedenen Ständen und Lebensverhältnissen bis zum Tode treu zu leiten, also wirklich ein geistlicher Führer auf dem Wege zum Himmel zu sein.“

Zu obigem Parthiepreise kann dieses Gebetbuch nur von uns bezogen werden.

Wer bestellt und wem es nicht gefällt, kann es wieder franco zurücksenden.

Zu gütigen Aufträgen empfiehlt sich

Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn.